

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Teningen

Die Gemeinde Teningen ist Sitz zahlreicher Vereine. Diese tragen wesentlich zum Gemeinwesen bei. Diesen wichtigen Beitrag erkennt die Gemeinde Teningen an. Um die Vereinsarbeit nach Kräften zu unterstützen, hat der Gemeinderat Teningen in seinen Sitzungen vom 8. Juli 2014 und 1. Oktober 2019 die nachfolgend aufgeführten Richtlinien erlassen. Die sich daraus ergebenden Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde und können jederzeit widerrufen werden.

Die Sport treibenden und Kultur tragenden Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert, die ihren Sitz in Teningen haben, ihre sportliche und kulturelle Haupttätigkeit in Teningen ausüben, im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sind.

1. Regelförderung

Die Regelförderung sichert einzelnen Vereinen einen Sockelbetrag. Dieser ist historisch bedingt. Die Regelförderung an die Vereine richtet sich im Wesentlichen nach den Eingemeindungsverträgen aus dem Jahr 1975. Demnach gelten folgende Zuschüsse:

Ortsteil Teningen:

Akkordeon-Spielgemeinschaft Teningen	520,00 Euro
DRK Teningen	520,00 Euro
Fußball-Club Teningen	4.300,00 Euro
Gesangverein Teningen	1.540,00 Euro
Historischer Fanfarenzug	520,00 Euro
Kulturverein Teningen	520,00 Euro
Musik- und Feuerwehrkapelle Teningen	3.070,00 Euro
SG Köndringen/Teningen	5.120,00 Euro
Turn- und Sportverein Teningen	5.130,00 Euro
VdK Ortsverband Teningen	260,00 Euro

Ortsteil Köndringen:

DLRG Köndringen	310,00 Euro
Gesangverein Köndringen	520,00 Euro
Kleintierzuchtverein Köndringen	310,00 Euro
Musikverein Winzerkapelle Köndringen	1.030,00 Euro
Sängerbund Landeck	520,00 Euro
Sportschützenverein Köndringen	520,00 Euro
Tischtennisclub Köndringen	110,00 Euro
Turnverein Köndringen	1.540,00 Euro
VdK Ortsverband Köndringen-Malterdingen	180,00 Euro

Ortsteil Nimburg:

Chorgemeinschaft Nimburg	520,00 Euro
DLRG Nimburg-Teningen	360,00 Euro
Fußball-Verein Nimburg	1.800,00 Euro
Gesangverein Eintracht Bottingen	520,00 Euro
Kleintierzuchtverein Reute-Nimburg	310,00 Euro
Musikverein Nimburg-Bottingen	1.030,00 Euro
Tischtennisclub Nimburg	520,00 Euro
VdK Ortsgruppe Nimburg-Bottingen	180,00 Euro

Ortsteil Heimbach:

Katholisches Bildungswerk	260,00 Euro
Kirchenchor	210,00 Euro
Männergesangverein Heimbach	520,00 Euro
Musikverein Heimbach	520,00 Euro
Sport-Verein Heimbach	1.000,00 Euro
Tischtennisclub Heimbach	210,00 Euro
VdK Ortsgruppe Heimbach	130,00 Euro

2. Förderung für die Jugend

Ein Schwerpunkt der Vereinsförderung liegt auf der Jugendarbeit. Mit der Jugendarbeit tragen die Vereine auch erheblich zur Entlastung der Sozialausgaben der Gemeinde bei. In den Vereinen sollen Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit gegeben werden, sich in ihrer Freizeit entsprechend ihrer Veranlagung und Begabung zu entfalten. Der Verein muss auf die geistige und/oder körperliche Ertüchtigung und auf den kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich ausgerichtet sein. Er darf keine politischen Ziele verfolgen. Nicht gefördert werden politische, berufsständige und wirtschaftliche Verbände. Für die Jugendarbeit muss der Verein eine angemessene Eigenleistung aufbringen, es sei denn, es wird eine besondere Aufgabe für das Allgemeinwohl erfüllt.

Die Jugendförderung gilt für Vereine mit Kindern und Jugendlichen im Alter vom 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Vereine, die für Kinder unter 12 Jahren altersgerechte und zielgerichtete Arbeit leisten, erhalten für die davon betroffenen Kinder ebenfalls einen Zuschuss, der der Förderung der Jugend entspricht.

Die jährliche Ausschüttung beträgt:

Sportliche Vereine: 40.000 Euro
Musikalische Vereine: 15.000 Euro
Sonstige kulturelle Vereine: 2.500 Euro.

Die Ausschüttung des Jugendzuschusses folgt anteilig nach Anzahl der Jugendlichen im Verein. Als Stichtag gilt 1. Januar eines Jahres. Die unaufgeforderte Meldung an die Gemeindeverwaltung muss mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift der jugendlichen Mitglieder bis zum 15. Februar eines jeden Jahres erfolgen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

3. Förderung von Investitionen

Die Gemeinde Teningen fördert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Haushaltslage Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen nach folgenden Regelsätzen:

- a) Zuschussung von beweglichem Vermögen (Instrumente, Uniformen, Geräte):
50 Prozent der Investitionen bei guter Haushaltslage;
0 bis 30 Prozent der Investitionen bei angespannter Haushaltslage).
- b) Zuschussung von unbeweglichem Vermögen:
25 Prozent der Investitionen bei guter Haushaltslage;
0 bis 25 Prozent der Investitionen bei angespannter Haushaltslage.
- c) Zuschussung von großen Bauvorhaben (Vereinsheime, Hockeyplätze, Sanierungen):
Einzelfallentscheidungen mit Pauschalbeträgen, Übernahme von Bürgschaften, zinslose Darlehen.

Der Gemeinderat entscheidet hierüber im Einzelnen im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung. Anträge auf Zuschüsse sind bis zum 31. Juli eines Jahres für das Folgejahr einzureichen. Gefördert werden in der Regel nur zukünftige Investitionen. Die Maßnahme darf bei Entscheidung über den Antrag noch nicht begonnen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat, im Rahmen der durch die Haushaltsatzung übertragenen Kompetenzen der Bürgermeister. Die Möglichkeit zur Einzelfallförderung bleibt hiervon unberührt.

4. Förderung von Vereinsjubiläen

Bei Vereinsjubiläen erhalten die Vereine eine angemessene Jubiläumsgabe, sofern sie dieses öffentlich feierlich begehen. Es gelten folgende Orientierungssätze:

- a) 25 Jahre: 150 Euro
- b) Klassische Vereinsjubiläen (50, 75, 100, 125, 150 Jahre): 5 Euro je Jubiläumsjahr (Höchstsatz: 750 Euro)
- c) Nicht-klassische Vereinsjubiläen (10, 20, 30, 40, 60, 70, 80, 90, 110 usw. Jahre) : 50 Euro

Die Entscheidung im Einzelfall ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

5. Sonstige Förderung

Anlässlich von Jubiläen gemäß Nr. 4 a) und Nr. 4 b) stellt die Gemeinde den Vereinen zur Abhaltung einer Jubiläumsfeier einen Raum/Halle kostenfrei zur Verfügung. Bei weiteren Veranstaltungen kommt eine Ermäßigung der Gebühren in Betracht, insbesondere wenn diese ohne Gewinnerzielungsabsicht sozialen Zwecken dienen. Die Entscheidung im Einzelfall ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Schlussbemerkung:

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Teningen, den 15. Oktober 2019

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister